

Kurztitel

Art der Verpackung von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 145/1856

Inkrafttretensdatum

23.09.1856

Beachte

Zum Inkrafttredatum vgl. § 8, RGBL. Nr. 260/1852.

Langtitel

Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 2. August 1856, wirksam für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, über die Art der Verpackung von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen.
StF: RGBL. Nr. 145/1856

Präambel/Promulgationsklausel

Zur Beseitigung der Übelstände, welche sich aus der mangelhaften Verpackung der Gegenstände strafrechtlicher Untersuchungen ergeben können, findet das Justizministerium folgende Vorschrift zu erlassen.